



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 22/11

Datum / Zeit	Mittwoch, 9. November 2011 / 16.00 – 22.30 Uhr
Ort	WLU, Betriebswarte, Industriestr. 36, 9487 Bendern (bis 18.00 Uhr) Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz:	Gemeindevorsteher Kranz Günther
Gemeinderäte:	Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
Entschuldigt:	Bieberschulte Werner
Anwesend:	Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 176) Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 177 und 178) Markus Biedermann, Tiefbauamt, Vaduz (Trakt. Nr. 178) Markus Verling, Tiefbauamt, Vaduz (Trakt. Nr. 178) Manfred Bischof, Amt für Umwelt, Vaduz (Trakt. Nr. 178) Michael Greiner, Geoconsult Wien ZT GmbH (Trakt. Nr. 178)
Protokoll:	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/11	
2.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Wohnbau- förderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien	174
3.	Vernehmlassungsbericht: Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszuglage (MZG)	175
4.	Konsolidierung des Gemeindehaushalts: Massnahmenpaket 2 / Offerte / Arbeitsvergabe	176
5.	Überbauung Kreuz-Areal / Entscheid über das weitere Vorgehen	177
6.	S-Bahn: Thema Lärmschutz	178

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 21/11**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 21/11 vom 26. Oktober 2011 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Gemeindewohnungsbauten, gemeinnütziger Wohnungsbau, Schaffung von preiswertem Wohnraum durch die öffentliche Hand 661

2. **Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien** 174

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 20. Dezember 2011 an das Ressort Finanzen möglich.

Zusammenfassung

Die Gewährung von Subventionen für verdichtete Bauweise nach dem Wohnbauförderungsgesetz entspricht nicht mehr dem eigentlichen Wirkungsziel des Gesetzes, das Boden sparende Bauen zu fördern. Wenn auch die Förderleistungen im Zeitpunkt ihrer Einführung durchaus Berechtigung hatten, so müssen sie unter den heutigen Gegebenheiten und angesichts der Erfahrungswerte als nicht mehr zielführend eingestuft werden. Die Regierung schlägt aus diesen Gründen vor, künftig nur noch Darlehen auszurichten. Zum Ausgleich und als klares Bekenntnis zur Wohnbauförderung werden verschiedene gesetzliche Massnahmen vorgenommen. Insbesondere soll die Rückzahlungsverpflichtung erst im fünften Jahr nach Auszahlung des Darlehens beginnen.

Im Zuge der Revision des Wohnbauförderungsgesetzes sollen verschiedene Verfahrensvereinfachungen bezüglich des Ausrichtens von Mietbeiträgen an Familien umgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen der Umsetzung des Handlungsfeldes Nr. 12 „Sanierungsstrategie umsetzen“ der Agenda 2020 im Bereich „Fiskalpolitische Handlungsfähigkeit erhalten“ (Ziel 3).

Die Sanierung des Staatshaushaltes soll aufgrund der finanzpolitischen Zielsetzungen der Kollegialregierung ausgabenseitig erfolgen, d.h. in erster Linie durch einen Abbau oder eine Reduktion von Staatsleistungen und Staatsaufgaben. Die gegenständliche Vorlage zur Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes ermöglicht langfristig jährliche Einsparungen in Höhe von durchschnittlich CHF 3.5 Mio.

Anträge

1. Das Ressort Soziales sei in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei die Stellungnahme zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Sozialhilfe, Jugendhilfe, Sozialversicherungen	4
Übergeordnete Angelegenheiten der Sozialhilfe	40
Familienförderung	406
3. Vernehmlassungsbericht: Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszuglage (MZG)	175

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 2. November 2011 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 25. November 1981 betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszuglage (MZG).

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 31. Dezember 2011 an das Ressort Gesundheit möglich.

Zusammenfassung

Seit dem Jahr 1982 wird im Fürstentum Liechtenstein die Mutterschaftszuglage ausgerichtet. Die Mutterschaftszuglage ist eine Einmalzahlung pro Geburt und beträgt je nach Einkommensverhältnissen der Antragstellerin und deren Gatten bzw. Konkubinatspartner zwischen CHF 500.00 und CHF 4'500.00. Grund für die Einführung der Mutterschaftszuglage im Jahr 1982 war die Absicht, Mütter finanziell zu unterstützen, welche im Vorfeld der Mutterschaft keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und somit keinen Anspruch auf Mutterschaftstaggeld der Krankenversicherung hatten. Im Jahr 2010 wurden Leistungen in Höhe von CHF 202'954.35 an 70 Bezügerinnen ausbezahlt.

Im Bericht und Antrag Nr. 73/2010 zur Sanierung des Staatshaushalts wird unter dem Kapitel „2.1.8 übrige Beitragsbereiche“ auch die Mutterschaftszuglage als mögliche Einsparung genannt. Die Mutterschaftszuglage wird heute bis zu einem jährlichen Erwerb von CHF 100'000.00 ausbezahlt. Die Regierung fördert Familien und die Mutterschaft im Besonderen mit einer Vielfalt von

Leistungen. Sie sieht diese Einmalzahlung deshalb nicht mehr als notwendige soziale Massnahme an. Im Weiteren sind Frauen heute auch überwiegend bis zur Geburt erwerbstätig und erhalten deshalb in den meisten Fällen Mutterschaftstaggeld der Krankenversicherung, so dass kein oder nur ein geringer Anspruch auf Gelder aus der Mutterschaftszulage besteht. Die Regierung hat daher in ihrer Sitzung vom 07. Juni 2011 beschlossen, die nun vorliegende Vernehmlassung zur Abschaffung der Mutterschaftszulage einzubringen. Für den Staatshaushalt bedeutet die Abschaffung der Mutterschaftszulage eine Einsparung von rund CHF 200'000.00.

Anträge

1. Das Ressort Soziales sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei die Stellungnahme zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Geschäftsverteilung, Geschäftsgang, Verwaltungsvereinfachung, Reorganisation, Schriftgutverwaltung, Geschäftsordnungen, Stellenbeschreibungen 041

Haushaltswirtschaft / Budget 94

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 940

4. **Konsolidierung des Gemeindehaushalts: Massnahmenpaket 2 / Offerte / Arbeitsvergabe** 176

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Anlässlich der Sitzung vom 12. Oktober 2011 wurde der Gemeinderat über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen betreffend das Massnahmenpaket 1 zur finanziellen Konsolidierung des Haushaltes der Gemeinde Eschen informiert. Bei diesem Paket handelt es sich um verhältnismässig rasch umsetzbare Massnahmen. Im Massnahmenpaket 2 werden insbesondere strukturelle, tiefergehende Massnahmen geprüft.

Anlässlich der Sitzung vom 12. Oktober 2011 hat der Gemeinderat beschlossen, eine Offerte für das 2. Massnahmenpaket bei der Axalo AG einzuholen. Der entsprechende Offertbetrag beläuft sich auf CHF 38'880.00 inkl. MWST.

Die Offerte umfasst folgenden Leistungsumfang:

- Projektkoordination und -leitung (Organisation und Durchführung Projektsitzungen, Koordination Projektaufgaben, Überwachung Projektfortschritt, Rapportierung an verschiedene Gremien, Bericht und Präsentation der Ergebnisse an den Gemeinderat, Verantwortlichkeiten und Fristen festlegen)

- Projektumsetzung und –mitarbeit (strukturelle Massnahmenbereiche ausarbeiten, insbesondere Synergienutzung mit anderen Gemeinden, Organisation und Dritten, Gesprächsführung mit involvierten Stellen, konkrete Massnahmen zu organisatorischen und strukturellen Themen der Aufgabenwahrnehmung erarbeiten, Vorschlag zur Umsetzung z.Hd. Vorsteher, Finanzkommission und Gemeinderat, Abstimmung des Massnahmenpotentials mit dem Konsolidierungsziel)

Erwägungen

Das Massnahmenpaket 1 wird ca. CHF 300'000.00 Einsparungen pro Jahr in der laufenden Rechnung bringen. Die Bezifferung der Einsparung des Massnahmenpakets 2 ist schwierig. Für den Leiter Finanzen wäre es positiv, wenn nachhaltig CHF 100'000.00 gespart werden können. Auch bei diesem Betrag würde sich das Massnahmenpaket 2 schon lohnen.

Für den Vorsteher ist es wichtig, die Kostenstruktur von Eschen mit anderen ähnlichen Gemeinden (beispielsweise Triesen, Balzers und Mauren) zu vergleichen. Wenn Abweichungen festgestellt werden, sollen diese vertieft überprüft werden. Auch geht es darum, dass sich die Gemeinde Eschen auf ihre Kernkompetenzen fokussiert.

Der Offertbetrag soll als absolute Obergrenze verstanden werden. Abklärungen werden nur getätigt, wenn diese nötig sind.

Aufgrund diverser Voten soll der Start des Massnahmenpakets auf den 1. Februar 2012 verschoben werden. Grund: Das Massnahmenpaket 1 soll jetzt zuerst bearbeitet und weitgehend abgeschlossen werden.

Anträge

1. Der Auftrag für das Massnahmenpaket 2 zur finanziellen Konsolidierung des Gemeindehaushalts sei an die Firma Axalo AG, Vaduz, zum Preis von CHF 38'880.00 inkl. MWST zu vergeben.
2. Der Betrag sei im Budget 2012 zu berücksichtigen.
3. Der Projektstart sei auf 1. Februar 2012 zu terminieren.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz	61
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	610
Ortsplanung	612
5. Überbauung Kreuz-Areal / Entscheid über das weitere Vorgehen	177

Antragsteller LASE

Bericht

Der Gemeinderat Eschen wurde an seiner Sitzung vom 22. Juni 2011 umfassend über die Geschichte des Kreuz-Areals seit dem Kauf der beiden Grundstücke in den Jahren 1997 und 2001 informiert.

Basierend auf diesem Rückblick und aufgrund einer eingehenden Diskussion im Gemeinderat wurde an der gleichen Sitzung entschieden, dass der Leitungsausschuss Standort Eschen (LASE) und die Wirtschaftsservicestelle beauftragt werden, Gespräche mit potenziellen Partnern und Investoren zu konkretisieren und dem Gemeinderat einen Bericht über ein realisierbares Projekt vorzulegen.

Damit dieser Beschluss umgesetzt werden kann, ist geplant, in den nächsten Wochen mit einem Investorenwettbewerb zur Sicherstellung des Gestaltungsplans „Areal Kreuz“ zu starten. Die potentiellen Investoren sollen mit einem Dokument bedient werden, aus dem sie die Anforderungen an die Überbauung und weitere Informationen entnehmen können. Bevor der Wettbewerb gestartet wird, soll der Gemeinderat aber die Möglichkeit haben, dieses Dokument formell zu verabschieden und das weitere geplante Vorgehen zu genehmigen.

Dossier zum Investorenwettbewerb

Das Dossier zum Investorenwettbewerb beinhaltet folgende Punkte:

- Einleitung mit einem allgemeinen Beschrieb zu Eschen und der Region
- Ausgangslage
- Baurechtliche Grundlagen
- Voraussetzungen zur Gestaltungsplanung (Perimeter mit Baulinien)
- Informationen zum Dorfplatzkonzept
- Nutzungseignung des Kreuz-Areals aus Sicht der Gemeinde
- Energiekonzept
- Volumengestaltung
- Organisation (Auftraggeber, Ansprechpartner, Teilnehmer, Anforderungen Studienauftrag)
- Terminplan
- Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums der eingereichten Vorschläge
- Beurteilungskriterien
- Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen
- Bedingungen der Abgabe der Parzellen
- Anhang (Planausschnitte, Fotos, rechtliche Grundlagen, Friedhofkonzept)

Erwägungen

Aufgrund der Diskussion im Gemeinderat zum übergeordneten Dorfplatzkonzept aus dem Dossier wird entschieden, dass dieses Konzept gültig ist und nicht verletzt werden soll. Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse im laufenden Kreuz-Areal-Prozess.

Das Dossier soll an landesbekannte Investoren sowie an die ortsansässigen Architekten verschickt werden. Dieser Kreis wird vom Gemeinderat bestätigt. Auf eine öffentliche Ausschreibung soll aufgrund der Diskussion verzichtet werden.

Das Beurteilungsgremium wird vom Vorsteher als Vorsitzenden geführt. Vier Gemeinderäte und vier Fachkräfte werden dem Beurteilungsgremium beigelegt. Vorberatend wirken der Leiter Bauwesen und der Ortsplaner zusammen mit dem Leiter Kanzlei (Protokoll). Ersatzmitglieder sind der Leiter Finanzwesen, der Leiter Hochbau und der Leiter der Wirtschaftsservicestelle.

Anträge

1. Das Dossier zum Studienauftrag Volumenkonzept zur Sicherstellung des Gestaltungsplans Kreuz Areal sei zur Kenntnis zu nehmen und im zustimmenden Sinne zu genehmigen.
2. Insbesondere sei das Dorfplatzkonzept zur Kenntnis zu nehmen und im zustimmenden Sinne zu genehmigen.
3. Das weitere Vorgehen gemäss dem Terminplan sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Verkehr, Fremdenverkehr, Post, Telefon, Telegraf, Television und Rundfunk 85

Eisenbahn, Bergbahnen, Skilifte, Flugverkehr 851

6. S-Bahn: Thema Lärmschutz**178**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die S-Bahn FL.A.CH verbindet die bestehende erfolgreiche S-Bahn Vorarlberg und die auf 2013 ausgebaute S-Bahn St. Gallen zu einem regionalen Gesamtsystem, womit Liechtenstein ein attraktives und vernetztes S-Bahn-Angebot erhält. Der hierfür notwendige bestandsnahe Ausbau der vorhandenen Eisenbahninfrastruktur stellt nach Ansicht der Regierung eine zeitlich und sachlich realistische und realisierbare Option für Liechtenstein dar, welche den Verkehrsträger Strasse mit einem leistungsfähigen Verkehrsmittel auf der Schiene ergänzt. Mit dem kundengerechten Neubau der Haltestellen ergeben sich wichtige Impulse für die Siedlungsentwicklung im Einzugsgebiet der Haltestellen und die Kernentwicklung in den Ortszentren. Das

Fahrgastpotenzial wird mit einer sowohl auf den Langsamverkehr, die Busanbindung als auch den Individualverkehr ausgerichteten Erschliessung der Haltestellen optimiert.

Für die Bevölkerung wie auch Zu- und Wegpendler wird mit der S-Bahn FL.A.CH für mittlere Distanzen, für die der Linienbus aufgrund der langen Fahrzeiten weniger attraktiv ist, ein regional integriertes Verkehrsmittel bereit gestellt. In Bezug auf Geschwindigkeit und Stauunabhängigkeit erweist sich die S-Bahn damit als interessante Alternative zum motorisierten Individualverkehr.

Gemäss Mobilitätskonzept „Mobiles Liechtenstein 2015“ wie auch gemäss Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein wird die grenzüberschreitende S-Bahn FL.A.CH die Schlüsselinfrastruktur darstellen. Die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung Liechtensteins, aber auch die erforderliche Verkehrsinfrastruktur dürften massgeblich davon abhängen, ob es gelingt, den für den Betrieb der S-Bahn erforderlichen Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu realisieren und ein regional und überregional verknüpftes S-Bahn-Angebot einzurichten.

Dem Lärmschutz kommt im Projekt S-Bahn FL.A.CH eine besondere Bedeutung zu. Mit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes, LGBI. 2008 Nr. 199, sowie der Lärmschutzverordnung, LGBI. 2008 Nr. 253, besteht in Liechtenstein eine gesetzliche Grundlage, um Lärmschutzmassnahmen auch für Verkehrsanlagen umzusetzen. Hierzu hat das Amt für Umweltschutz in einem ersten Schritt einen Lärmkataster für die Eisenbahnlinie von der Staatsgrenze in Schaanwald bis zur Rheinbrücke in Schaan für das Jahr 2010 (Ist-Zustand) erstellt. Dabei wurden 442 Objekte bezüglich Überschreitung der Belastungsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) beurteilt. Es handelt sich hierbei um Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und nicht überbaute Parzellen, bei denen die Errichtung von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen

zulässig ist. Bei 89 Objekten liegt im Ist-Zustand 2010 eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW) vor. Dabei handelt es sich bei 44 Objekten um Wohn-, Büro- oder Gewerbebauten und bei 45 Objekten um freie resp. nicht überbaute Parzellen. Der Alarmwert (AW) wird bei keinem der erfassten Objekte erreicht oder überschritten.

Aufgrund der vorliegenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) liegt eine Sanierungspflicht gemäss Art. 14 der Lärmschutzverordnung für die Eisenbahnlinie vor. Die Lärmschutzverordnung sieht grundsätzlich vor, dass das Amt für Umweltschutz nach Anhörung der Inhaber der Anlage die notwendigen Sanierungen mit entsprechender Fristsetzung anordnet. Für die Lärmsanierung besteht gemäss Lärmschutzverordnung eine Übergangsfrist von längstens 15 Jahren ab Inkrafttreten, das heisst bis spätestens 2023 muss die Eisenbahnanlage lärmsaniert sein.

Bei der gegenständlichen Eisenbahnanlage sind jedoch im Rahmen des Projektes S-Bahn FL.A.CH Umbauten und Erweiterungen geplant. Gemäss Art. 21 des Umweltschutzgesetzes darf eine sanierungsbedürftige Anlage nur umgebaut oder erweitert werden, wenn diese gleichzeitig saniert wird. Dies bedeutet in Bezug auf das Projekt S-Bahn FL.A.CH, dass die bestehende sanierungsbedürftige Eisenbahnanlage im Rahmen der Realisierung des Projektes gleichzeitig saniert werden muss. Aufgrund dessen werden mit dem Projekt S-Bahn FL.A.CH die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen mitgeplant, sodass die Lärmsanierung wesentlich früher als ohne Realisierung des Projekts S-Bahn FL.A.CH erfolgt. Dabei wird die gesamte Strecke untersucht, neben dem Gemeindegebiet Schaanwald und Nendeln auch Schaan.

Für die Planung der Lärmschutzmassnahmen im Projekt S-Bahn FL.A.CH ist nicht der Ist-Zustand relevant, sondern der Betriebszustand im Jahr 2025. Damit soll gemäss Regierung gewährleistet werden, dass absehbare Entwicklungen mit berücksichtigt sind. Massgebend für die Lärmemission sind neben dem Zustand des Gleisaufbaus primär die Anzahl der verkehrenden Züge und deren Geschwindigkeiten. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Lärmemissionen, welche von einem Güterzug ausgehen, deutlich höher sind als diejenigen eines Schnellzuges respektive einer S-Bahn-Garnitur. Gemäss Betriebsprogramm der ÖBB, welche auf Verkehrsdaten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) basieren, wird der Güterverkehr auf der Arlbergachse (Innsbruck – Feldkirch) bis 2025 deutlich zunehmen. Mit dem Projekt S-Bahn FL.A.CH kann dieser Anstieg reduziert werden, da die S-Bahn FL.A.CH und die Schnellzüge einen Grossteil der Streckenkapazität beanspruchen und daneben nur noch eingeschränkt Güterzüge verkehren können.

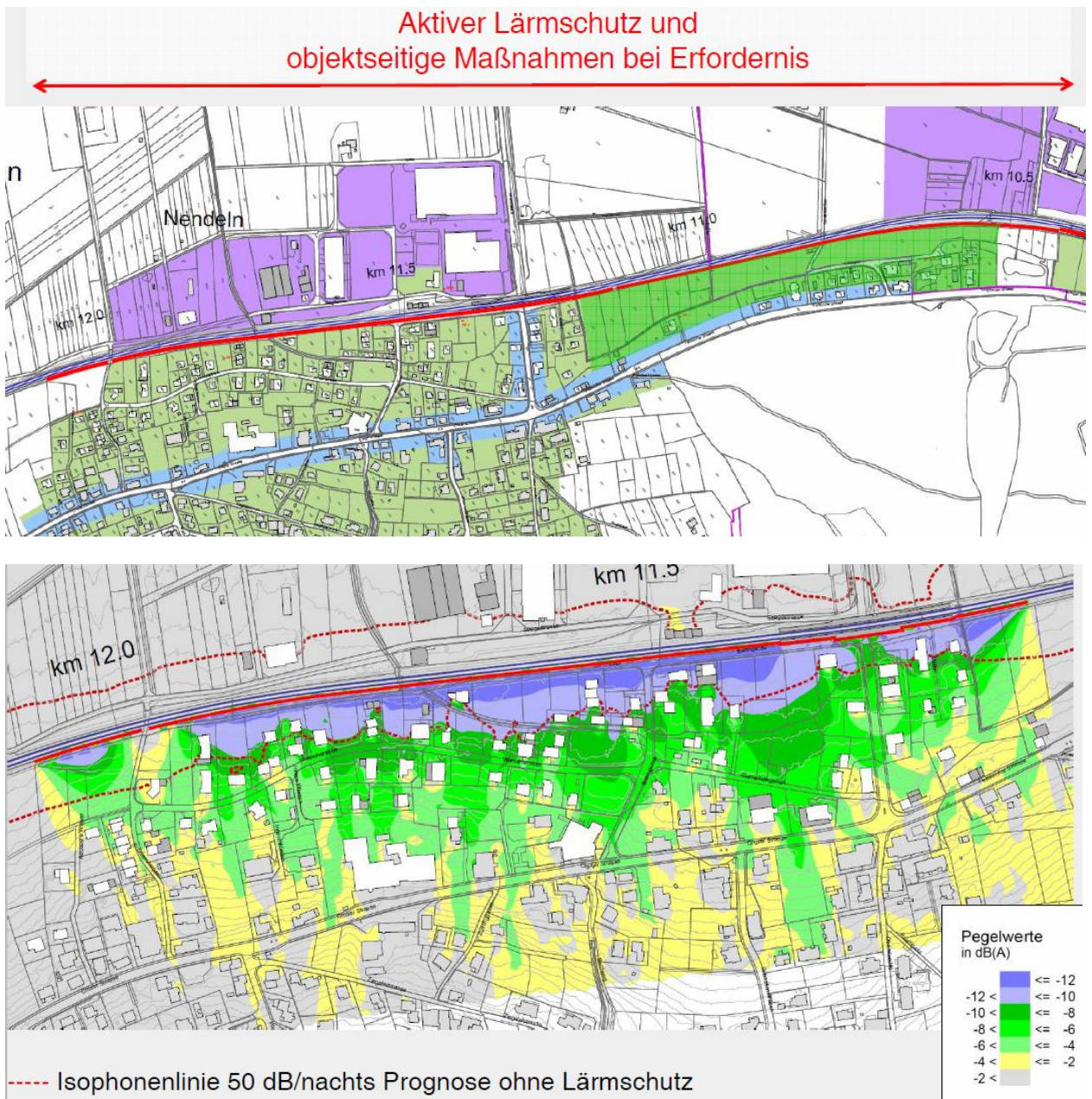
Die Planung der Lärmsanierungsmassnahmen erfolgt derzeit im Rahmen der Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichtes S-Bahn FL.A.CH. Zunächst wird geprüft, in wie weit die Lärmemissionen direkt an der Quelle, sprich im Fall einer Eisenbahnlinie beim Schienenkörper respektive beim Rollmaterial, reduziert werden können. In einem nächsten Schritt gilt es zu prüfen, ob die Lärmausbreitungen, zum Beispiel durch Lärmschutzwände oder -wälle verhindert resp. reduziert werden können. Die Anlagen müssen gemäss Lärmschutzverordnung so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist, wobei die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung einzuhalten sind und der Ortsbildschutz unter Einbezug der Gemeinden berücksichtigt wird. Können die Immissionsgrenzwerte durch die geplanten Massnahmen nicht eingehalten werden, so müssen bei den betroffenen Liegenschaften passive Lärmschutzmassnahmen (z.B. Lärmschutzfenster) installiert werden.

Auf dem Gemeindegebiet Eschen sind gemäss lärmtechnischer Untersuchung aktive Lärmschutzmassnahmen im Siedlungsgebiet von Nendeln hangseitig sinnvoll.

Präsentation

Markus Biedermann vom Tiefbauamt Vaduz stellt noch einmal kurz das S-Bahn-Projekt vor. Mittlerweile wurde auch eine digitale 3D-Animation erstellt, welche den Gemeinderäten einen sehr guten Überblick über die geplanten Massnahmen und deren Wirkung in der Landschaft vermittelt.

Schwerpunktthema heute bildet aber der Lärmschutz. Es ist eine durchgehende Lärmschutzwand entlang der Bahnlinie vom Beginn des Siedlungsgebietes bis zum Ende des Siedlungsgebietes in Nendeln vorgesehen (siehe rote Linie).



Diese Lärmschutzwand bringt Verbesserungen in den Pegelwerten. Während der Lärm entlang der Bahnlinie fast halbiert werden kann, profitieren weiter weg liegende Gebäude ebenfalls von einer Reduktion. Diese Reduktion ist teilweise aber kaum mehr spürbar.

Die Wand wird 2m (gemessen ab der Schienenkante) hoch sein und hangseitig erstellt. Einige Gebäude, vor allem in den Obergeschossen, können trotz der Lärmschutzwand nicht so geschützt werden, dass die Grenzwerte eingehalten sind. Hier sind passive Massnahmen, zum Beispiel der Einbau von Schallschutzfenstern, nötig. An Schluss müssen alle Gebäude innerhalb der Grenzwerte liegen.

Bepflanzungen rund um die Lärmschutzwand sollen dazu dienen, den starken Eingriff in das Ortsbild besser in die Umgebung zu integrieren. Die geplante Renaturierung des Rößibachs dient als Kompensation für die Bauten in der Natur.

Fragerunde

Welche Nachteile kann eine Lärmschutzwand bringen? Die Lärmschutzwand ist ein Einschnitt in das Ortsbild. Eine durchgehende Wand von 2m Höhe trennt verschiedene Teile des Ortes optisch voneinander ab. Dies führte vor allem in Schaan zu grossen Diskussionen, da die Geleise dort mitten durchs Dorf führen. In Nendeln besteht der Vorteil, dass die Wohnzonen auf der einen Seite der Geleise sind, auf der anderen Seite liegt die Industriezone.

Es werden nur geringe Auswirkungen auf den Wildwechsel erwartet, da die bekannten Wildwechselkorridore nicht betroffen sind. Kleintiere (Reptilien etc.) können die Lärmschutzwand aufgrund ihrer Bauart passieren.

Sind die Haltestationen mit Lautsprechern und Durchsagen geplant? Dies ist so vorgesehen.

Haben die Lärmschutzwände negative Auswirkungen auf Häuser, welche weiter weg von der Bahnlinie liegen? Nein, der Schall verläuft sich in den Wänden und wird nicht reflektiert. Es ist somit ausgeschlossen, dass weiter weg liegende Häuser mehr vom Lärm betroffen sind, als dies heute der Fall ist.

Nimmt der Güterverkehr zu? Der Güterverkehr wird gesamteuropäisch in den nächsten Jahren zunehmen. Wenn die S-Bahn kommt, geht das Land Liechtenstein davon aus, dass diese Zunahme des Güterverkehrs weniger zu spüren sein wird, als ohne S-Bahn. Bei einem Halbstundentakt können weniger Güterzüge verkehren. Die Lärmschutzmassnahmen müssen sowieso bis 2023 umgesetzt werden, auch ohne S-Bahn. Es ist aber anzunehmen, dass diese Lärmschutzmassnahmen erst zeitnah vor dem Ablauf der Frist umgesetzt werden.

Die Schweiz bemüht sich darum, ab dem Jahr 2020 zu lautes Rollmaterial auf den Schienen gesetzlich zu verbieten. Dies wäre auch für das Fürstentum Liechtenstein positiv, da ein Zug, der durch Liechtenstein fährt, immer auch die Schweiz betrifft.

Die meisten Güterzüge verkehren am Tag.

Wie breit ist das Doppelspur-Trasse? Mit dem Graben beträgt die Breite ca. 20m. Die Gleisanlagen sind etwa 12m breit.

Wer trägt den Unterhalt an den Lärmschutzwänden? Dies ist Sache der ÖBB. Die Bepflanzungen selber tragen nichts zum Lärmschutz bei. Es wird Sache der Gemeinden und des Landes sein, für eine ortsbildverträgliche Bepflanzung zu sorgen.

Was passiert, wenn die Haltestelle gebaut werden kann, die Umfahrung derselben aber gleichzeitig scheitert? Es gibt nur beides oder nichts. Die eine Massnahme macht nur Sinn, wenn sie durch die andere Massnahme ergänzt wird.

Gibt es Alternativen zur Lärmschutzwand? Als 1. Massnahme muss die Quelle bekämpft werden. Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kommt der Lärmschutz zum Tragen. Die Lärmschutzwände sind der effektivste Schutz.

Wie ist der Ablauf betreffend der passiven Massnahmen an den Häusern? Dies wird vom Amt für Umweltschutz noch genau zusammen getragen. Am Schluss wird die Massnahme verfügt und zusammen mit dem Grundeigentümer und der ÖBB zulasten der ÖBB umgesetzt.

Weiteres Vorgehen

Sobald alle Informationen auf dem Tisch liegen, wird das Paket der Regierung zum Entscheid vorgelegt. Im Moment laufen noch die Verhandlungen mit der ÖBB über die Kostentragung. Der genaue Zeitplan ist von den Landerwerbsverhandlungen abhängig. Die Bauzeit beträgt rund 3 Jahre.

Erwägungen

Der Vorsteher führt aus, dass die Situation schwierig ist, da die Interessen des Lärmschutzes nicht im Interesse des Ortsbildes sind. Der Lärmschutz ist für die Nachbarn der Bahnlinie ein zentrales Thema. Sowieso ist die ÖBB in der Pflicht, die Lärmschutzsituation zu verbessern, und zwar auf einer gesetzlichen Grundlage. Dies ist ein Vorteil. Generell ist es für die Siedlungsentwicklung in Nendeln wünschenswert, dass die S-Bahn ausgebaut wird. So entstehen für den Ortsteil zusätzliche Chancen für eine Entwicklung.

Die Alternative zur S-Bahn wäre, weiterhin auf den Verkehr zu setzen. Dies wird aber vom Vorsteher als nicht zielführend für die Lösung der anstehenden Verkehrsprobleme angesehen.

Das Projekt ist für Eschen auch aus ortsplanerischer Sicht eine Chance.

Anträge

1. Der Ausbau der Eisenbahninfrastruktur im Hinblick auf eine S-Bahn FL.A.CH sei im Sinne der Siedlungsentwicklung von Nendeln grundsätzlich zu begrüssen und positiv zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die neue Haltestelle Nendeln, verbunden mit der Aufhebung der Eisenbahnkreuzung Rheinstrasse, sowie die Verlegung der Landstrasse mit Unterführung der Eisenbahn seien positiv zur Kenntnis zu nehmen und grundsätzlich zu empfehlen.
3. Die zum Schutz der Bevölkerung erforderlichen Lärmschutzmassnahmen im Abschnitt Nendeln seien zu Handen der Projektleitung zur Umsetzung zu empfehlen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Eschen, 23. November 2011

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei